

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 10**

Kiel, den 2. Oktober

**1995**

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Anmerkung zu § 6 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. Juli 1995	194
	Sechste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 14. August 1995	194
II.	Bekanntmachungen	
	Anpassung der Besoldung und Versorgung	195
	Kollekten im Jahr 1996	195
	Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie über freiwillige Beiträge für die Kirchengemeinden vom 20. Februar 1990 in der Fassung vom 22. August 1995	198
	Zeitzuschläge und Rufbereitschaftsentschädigung für Arbeiterinnen und Arbeiter	199
	Pfarrstellenaufhebung	199
	Liste der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater	199
III.	Stellenausschreibungen	200
IV.	Personalnachrichten	204
V.	Beilage	
	Sonderdruck des Kollektenplanes 1996 zum herausnehmen	

---

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

### Anmerkung zu § 6 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. Juli 1995

Kiel, den 13. September 1995

In die Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche im GVOBl. 1995, S. 142, ist folgende Anmerkung einzufügen:

Anmerkung zu § 6:

Aufgrund der Beschlüsse der Synode vom 2. Februar 1994 (Themensynode „Weltwirtschaft und Gerechtigkeit“) ist es mit § 6 KG-HKR vereinbar, daß Rücklagen bei Öko- und Ethikfonds (vor allem EDCS – Ökumenische Entwicklungsgesellschaft und GEPA – Gesellschaft zur Förderung der Partnerschaft mit der Dritten Welt) angelegt werden können. Es darf im übrigen auf die Mitteilungen der NEK 1983, S. 484, und 1994, S. 95, hingewiesen werden.

Vgl. § 22 RVO-HKR (GVOBl. 1995, S. 120)

Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az.: 8320 – VHI

### Sechste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 14. August 1995

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 74 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 des Pfarrergesetzes in der Fassung vom 6. November 1993 (GVOBl. 1994 S. 30) und des § 17 des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1992 (GVOBl. S. 88) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

Die Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1993 (GVOBl. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Rechtsverordnung wird die Kurzbezeichnung „Erholungsurlaubsverordnung“ hinzugefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
 

„(4) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im

Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Absatz 2. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach Absatz 2; die zusätzlichen arbeitsfreien Tage werden ohne Rücksicht auf gesetzliche Feiertage ermittelt.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat eines Urlaubs ohne Besoldung um ein Zwölftel gekürzt. Hat der oder die Urlaubsberechtigte den zustehenden Erholungsurlaub vor dem Beginn des Urlaubs ohne Besoldung nicht oder nicht vollständig erhalten, so ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren. Hat der oder die Urlaubsberechtigte vor dem Beginn des Urlaubs ohne Besoldung mehr Erholungsurlaub erhalten als nach Satz 1 zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der nach dem Ende des Urlaubs ohne Besoldung zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen. Der Erholungsurlaub wird nicht nach Satz 1 gekürzt, wenn das Nordelbische Kirchenamt spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.“

3. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt, sofern nicht unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des oder der Berechtigten im kirchlichen Interesse vorab eine Ausnahmeregelung getroffen worden ist.“

#### § 2

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Kiel, den 14. August 1995

Die Kirchenleitung  
Kohlwage  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 3820-DI/DIII

## Bekanntmachungen

### Anpassung der Besoldung und Versorgung

Die Bundesregierung hat am 30. Mai 1995 den Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 (BBVAnpG 95) beschlossen und sich damit einverstanden erklärt, daß auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen allgemeinen Bezügeerhöhungen Abschlagsauszahlungen geleistet werden. Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben daraufhin durch Gemeinsamen Erlaß vom 31. Mai 1995 die vorgriffsweise Zahlung entsprechend erhöhter Bezüge für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten zum Monat Juli unter Vorbehalt der gesetzlichen Regelung veranlaßt. In ihrer Sitzung vom 19./20. Juni 1995 hat die Kirchenleitung einer entsprechenden Anwendung dieser Vorgriffsregelung im Bereich der Nordelbischen Kirche zugestimmt.

Hinsichtlich der Durchführung der Vorgriffsregelung weisen wir auf folgendes hin:

1. Die beigelegten Tabellen (Anlagen 1, 2, 4 und 5) sind für die Bezüge der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 sowie der Besoldungsordnungen B und C mit Wirkung vom 1. Mai 1995 der Bemessung
  - a) der Dienstbezüge für Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen,
  - b) der Anwärterbezüge für Vikare und Vikarinnen, Pfarrvikaranwärter und Pfarrvikaranwärterinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Vorbereitungsdienst sowie
  - c) der Versorgungsbezüge für Pastoren, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie deren Hinterbliebene zugrundelegen.
2. Bei der Bemessung der Überleitungszulage nach § 19 Abs. 1 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1992 (GVOBl. 1992, S. 91) findet die Anpassung der Grundgehälter Anwendung.
3. Der Kinderzuschlag nach § 6 Abs. 2 Beschäftigungsförderungsgesetz vom 17. Februar 1992 wird auf monatlich DM 127,19, die Zulage nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 12 Kirchenbesoldungsgesetz auf monatlich DM 106,62 erhöht.
4. Bei der Erhöhung der Versorgungsbezüge ist Artikel 2 Abschnitt 1 § 2 BBVAnpG 95 anzuwenden.
5. Hinsichtlich der jährlichen Sonderzuwendungen ist Artikel 5 BBVAnpG 95 entsprechend anzuwenden.
6. Für die einmalige Sonderzahlung in Höhe von DM 140,- finden für die Empfänger und Empfängerinnen von Dienstbezügen Artikel 2 Abschnitt 2 §§ 3 und 5 sowie für die Versorgungsempfänger und -empfängerinnen Arti-

kel 2 Abschnitt 2 §§ 4 und 5 BBVAnpG 95) entsprechende Anwendung.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Stolte

Az.: 3511 – D II

### Kollekten im Jahr 1996

Die Kirchenleitung hat am 15. August 1995 nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. k der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche den nachstehend abgedruckten Kollektenplan für das Jahr 1996 beschlossen.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 11. April 1978 (GOVBl. S. 143) i.d.F. vom 6. Oktober 1978 (GVOBl. S. 351). Besonders weisen wir auf § 4 der Kollektenordnung hin. Danach wird die Kollekte an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle, in der Regel als Dankopfer während des Liedes nach dem Kanzelsegen eingesammelt, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung abgekündigt worden ist.

Eine allgemein verbindliche Kollekte darf nicht mit Kollekten für andere Zwecke verbunden werden. Neben der während des Gottesdienstes eingesammelten Kollekte kann am Ausgang der Kirche eine zusätzliche Beckensammlung durchgeführt werden. Über deren Zweckbestimmung, die bekanntzugeben ist, entscheidet der Kirchenvorstand.

**Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans 1996, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt, für den Gebrauch in der Sakristei beigelegt.**

Kiel, den 21. August 1995

Im Auftrage:

Jöhnk

Az.: 8160-0-T II

\*

## Kollektenplan 1996 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
1.	1. Januar 1996	Neujahrstag	offen
2.	6. Januar 1996	Tag der Erscheinung des Herrn: Epiphantias	offen
3.	7. Januar 1996	1. Sonntag nach Epiphantias	Nordelbische Bibelgesellschaften/Bibelverbreitung in der Welt
4.	14. Januar 1996	2. Sonntag nach Epiphantias	Stadtmissionen (Alt Hamburg und Kiel)
5.	21. Januar 1996	3. Sonntag nach Epiphantias	Diakonieverein Kropp/ Diakonissen-Schwesternschaft Bethesda Hamburg
6.	28. Januar 1996	Letzter Sonntag nach Epiphantias	Arbeit an Suchtgefährdeten (Diakonisches Werk/Träger der Suchtkrankenhilfe)
7.	4. Februar 1996	3. Sonntag vor der Passionszeit: Septuagesimae	Diakonissenanstalten Flensburg u. Alten Eichen Hamburg
8.	11. Februar 1996	2. Sonntag vor der Passionszeit: Sexagesimae	offen
9.	18. Februar 1996	1. Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi	Luther-Gedenkstätten in Sachsen-Anhalt und Thüringen
10.	25. Februar 1996	1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit	Hoffnung für Osteuropa
11.	3. März 1996	2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszere	Nordelbische Bibelgesellschaften/Bibelverbreitung in der Welt
12.	10. März 1996	3. Sonntag der Passionszeit: Okuli	Rauhes Haus Hamburg/ Diakonissen-Mutterhaus Hamburg-Volksdorf
13.	17. März 1996	4. Sonntag der Passionszeit: Lätare	Bahnhofmission (Schleswig-Holstein, Hamburg, Altona)
14.	24. März 1996	5. Sonntag der Passionszeit: Judika	Lutherische Kirchen in Osteuropa (Martin-Luther-Bund)
15.	31. März 1996	6. Sonntag der Passionszeit: Palmarum	offen; Empfehlung: Weißer Ring e.V.
16.	4. April 1996	Gründonnerstag	offen
17.	5. April 1996	Karfreitag	Landesverein f. Innere Mission in Rickling
18.	7. April 1996	Ostersonntag	Nordelb. Missionszentrum
19.	8. April 1996	Ostermontag	offen
20.	14. April 1996	1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti	offen
21.	21. April 1996	2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domini	offen
22.	28. April 1996	3. Sonntag nach Ostern: Jubilate	offen
23.	5. Mai 1996	4. Sonntag nach Ostern: Kantate	offen
24.	12. Mai 1996	5. Sonntag nach Ostern: Rogate	offen
25.	16. Mai 1996	Christi Himmelfahrt	offen
26.	19. Mai 1996	6. Sonntag nach Ostern: Exandi	offen; Empfehlung: Christoffel-Blinden-Mission/ Kindernothilfe Duisburg
27.	26. Mai 1996	Pfingstsonntag	Ökumenisches Opfer (Es werden 3 Projekte der Ökumenischen Zentrale zur Auswahl durch den Kirchenvorstand vorgeschl.)
28.	27. Mai 1996	Pfingstmontag	offen; Empfehlung: Partnerkirchen im Baltikum
29.	2. Juni 1996	Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	Diakonisches Werk der EKD
30.	9. Juni 1996	1. Sonntag nach Trinitatis	Christlicher Blindendienst/Familienhilfe (Diakon. Werk u. Frauenwerk)
31.	16. Juni 1996	2. Sonntag nach Trinitatis	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
32.	23. Juni 1996	3. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Johanniter-Unfallhilfe

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
33.	30. Juni 1996	4. Sonntag nach Trinitatis	Jugendgemeinschaftswerk/ Nikolai-Heim Sundacker/Marienhof Wyk
34.	7. Juli 1996	5. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbisches Missionszentrum
35.	14. Juli 1996	6. Sonntag nach Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
36.	21. Juli 1996	7. Sonntag nach Trinitatis	Lutherischer Weltdienst/ Projekt des Lutherischen Weltbundes
37.	28. Juli 1996	8. Sonntag nach Trinitatis	Besondere gesamtkirchl. Aufgaben der EKD
38.	4. August 1996	9. Sonntag nach Trinitatis	Martin-Luther-Bund
39.	11. August 1996	10. Sonntag nach Trinitatis	Versöhnungsarbeit zwischen Juden u. Christen
40.	18. August 1996	11. Sonntag nach Trinitatis	offen
41.	25. August 1996	12. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Ev.-Luth. Kirchbauverein für Nordelbien
42.	1. September 1996	13. Sonntag nach Trinitatis	offen
43.	8. September 1996	14. Sonntag nach Trinitatis	Ev. Stiftung Alsterdorf/Diakonissenhaus Jerusalem Hamburg
44.	15. September 1996	15. Sonntag nach Trinitatis	Pflegerische Dienste (Heim Vorwerk, Lübeck/ Stiftung Anscharhöhe Hamburg/Martha-Stiftung, Hamburg)
45.	22. September 1996	16. Sonntag nach Trinitatis	offen
46.	29. September 1996	17. Sonntag nach Trinitatis Tag des Erzengels Michael und aller Engel	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
47.	6. Oktober 1996	18. Sonntag nach Trinitatis: Erntedankfest	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
48.	13. Oktober 1996	19. Sonntag nach Trinitatis	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)
49.	20. Oktober 1996	20. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbische Seemannsmission
50.	27. Oktober 1996	21. Sonntag nach Trinitatis	Wahlkollekte (Für welches der folgenden Projekte gesammelt werden soll, ist vom Kirchenvorstand zu beschließen). a) Nordelbische Gefängnisseelsorge b) Arbeitslosenarbeit des KDA Anmerkung: Wird eine Zweckbestimmung nicht angegeben, so fließt die Kollekte dem Projekt a) zu.
51.	31. Oktober 1996	Gedenktag der Reformation	offen
52.	3. November 1996	22. Sonntag nach Trinitatis	offen
53.	10. November 1996	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Blaues Kreuz
54.	17. November 1996	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	offen; Empfehlung: Dienste der Versöhnung (Kriegsgräber- fürsorge/Friedensdienste/amnesty international)
55.	20. November 1996	Bußtag	offen
56.	24. November 1996	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	offen
57.	1. Dezember 1996	1. Sonntag im Advent	Brot für die Welt
58.	8. Dezember 1996	2. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Berufsbildungswerke (Theod.-Schäfer-Werk Husum/Bugenhagen-Werk Timmendorfer Strand)
59.	15. Dezember 1996	3. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Evangelischer Bund
60.	22. Dezember 1996	4. Sonntag im Advent	offen
61.	24. Dezember 1996	Heiligabend	Brot für die Welt
62.	25. Dezember 1996	1. Weihnachtstag	offen
63.	26. Dezember 1996	2. Weihnachtstag	offen
64.	29. Dezember 1996	Sonntag nach Weihnachten	offen
65.	31. Dezember 1996	Altjahrsabend	Projekt des Diakonischen Werkes

**Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinie  
über freiwillige Beiträge für die Kirchengemeinden  
vom 20. Februar 1990  
in der Fassung vom 22. August 1995**

Das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes hat am 22. August 1995 die Änderungen der Richtlinie über freiwillige Beiträge für die Kirchengemeinden vom 20. Februar 1990 beschlossen. Die Neufassung der Richtlinie wird nachstehend bekanntgegeben.

Kiel, den 12. September 1995

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

von Heyden

Az. 3035 1 – S I/S III

\*

**Richtlinie  
über freiwillige Beiträge für die Kirchengemeinden  
vom 20. Februar 1990  
in der Fassung vom 22. August 1995**

Das Nordelbische Kirchenamt hat nach Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die nachstehende Richtlinie über freiwillige kirchliche Beiträge beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Kirchengemeinden prüfen, ob es zur Erfüllung der ihnen nach Artikel 7 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche obliegenden Aufgaben erforderlich ist, von ihren Gemeindegliedern einen freiwilligen Beitrag für die Kirchengemeinden zu erheben.

(2) Über die Erhebung der Beiträge entscheidet der Kirchenvorstand durch Beschluß. Die Beiträge können für ein oder mehrere Jahre sowie auf Dauer erhoben werden. Der Beschluß über die Erhebung der Beiträge ist öffentlich bekanntzumachen.

(3) Damit soll allen Gemeindegliedern Gelegenheit gegeben werden, einen finanziellen Beitrag zur Durchführung des kirchlichen Auftrags ihrer Kirchengemeinde zu leisten und so die Verantwortung als Kirchenmitglied besser wahrzunehmen.

§ 2

Beitragsleistende

(1) Von allen volljährigen Gemeindegliedern, die eigene Einnahmen haben und keine Kirchensteuer entrichten, wird ein freiwilliger Beitrag für die Kirchengemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwartet. Es kann auch die Vollendung des 60. Lebensjahres als untere Altersgrenze bestimmt werden.

(2) Die Erwartung richtet sich grundsätzlich nicht an

a) Gemeindeglieder, die bereits zur Kirchensteuer von der Einkommen-(Lohn-)steuer, zur Mindestkirchensteuer, zum Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, zur Kirchensteuer vom Grundeigentum oder zum Kirchgeld in festen

oder gestaffelten Beträgen herangezogen werden sowie deren Ehegatten,

b) Gemeindeglieder, für die ein Elternteil Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält (falls die Beiträge bereits vom 18. Lebensjahr an erhoben werden),

c) Gemeindeglieder, die ihren Lebensunterhalt aus Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz bestreiten.

§ 3

Beitragsempfänger

(1) Die freiwilligen kirchlichen Beiträge stehen der Kirchengemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

(2) Die Beiträge sollen bei den Finanzaufweisungen der Kirchenkreise an die Kirchengemeinden nicht berücksichtigt werden.

(3) Vor der Beschlußfassung ist eine Stellungnahme des Kirchenkreisvorstands zu der von der Kirchengemeinde in Aussicht genommenen Regelung herbeizuführen.

§ 4

Höhe der Beiträge

(1) Die Beiträge können gestaffelt nach dem jeweiligen Einkommen des Gemeindegliedes durch Selbsteinschätzung erhoben werden. Dabei wird ein Betrag in Höhe von 0,5 % des Jahreseinkommens als Richtwert empfohlen.

(2) Die Zahlungen werden ggf. auf Antrag durch Vorlage einer Spendenbescheinigung nach den dafür maßgeblichen Bestimmungen bei der Einkommensteuer berücksichtigt. Das gilt auch für Beiträge, die von dem in § 2 Abs. 2 genannten Personenkreis erbracht werden.

§ 5

Unterrichtung der Gemeindeglieder

Die Bitte um Beiträge ist an die Angeschriebenen persönlich zu richten. Ihr sollen nähere Angaben über den Grund der Bitte und die beabsichtigte Verwendung im einzelnen beigefügt werden. Über die Ausführung der angekündigten Vorhaben ist nach Abschluß in geeigneter Form – z.B. durch Rundschreiben oder Gemeindeblatt – zu berichten.

§ 6

Verwaltung der Beiträge

(1) Die Verwaltung der Beiträge obliegt den Kirchengemeinden oder den von ihnen beauftragten Stellen.

(2) Die Beiträge können jährlich oder in Raten erbeten und entrichtet werden. Die Angabe von Zahlungsterminen ist ratsam.

(3) Es wird darauf hingewiesen, daß die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens anzuwenden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

**Zeitzuschläge und Rufbereitschaftsentschädigung für Arbeiterinnen und Arbeiter**

Im Anschluß an den Abschluß des Monatslohnstarifvertrages Nr. 11 zum KArbT-NEK vom 8.6.1995 (vergl. unsere Veröffentlichung im GVOBl. 1995 S. 173) geben wir nachstehend die ab

1. Mai 1995

gültigen Sätze in DM

- a) des auf die Stunde umgerechneten Monatstabellenlohns der Stufe 1,
- b) des Zeitzuschlages für Überstunden (§ 35 Ia KArbT-NEK),
- c) des Überstundenlohns einschl. Zuschlag (§ 34 III i.V.m. § 35 Ia KArbT-NEK),
- d) der Rufbereitschaftsentschädigung nach § 16c II KArbT-NEK und
- e) der Rufbereitschaftsentschädigung nach § 16c III KArbT-NEK

für die Lohngruppen der Arbeiterinnen und Arbeiter im Geltungsbereich des KArbT-NEK bekannt:

Sätze nach Buchstaben

Lohngruppe	a	b	c	d	e
7a	21,46	6,44	27,90	3,49	6,98
7	20,99	6,30	27,29	3,41	6,82
6a	20,54	6,16	26,70	3,34	6,68
6	20,09	6,03	26,12	3,27	6,53
5a	19,65	5,90	25,55	3,19	6,39
5	19,22	5,77	24,99	3,12	6,25
4a	18,81	5,64	24,45	3,06	6,11
4	18,39	5,52	23,91	2,99	5,98
3a	18,00	5,40	23,40	2,93	5,85
3	17,60	5,28	22,88	2,86	5,72
2a	17,22	5,17	22,39	2,80	5,60
2	16,84	5,05	21,89	2,74	5,47
1a	16,48	4,94	21,42	2,68	5,36
1	16,12	4,84	20,96	2,62	5,24

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az.: 35031-D 11

**Pfarrstellenaufhebung**

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für die Beratungsstelle Steilshoop (mit Wirkung vom 1. Januar 1996).

**Liste der Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater**

7. September 1995

In der folgenden Liste sind die Namen der nordelbischen Gemeindeberaterinnen und Gemeindeberater aufgeführt, die zur Zeit von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche anerkannt sind.

Sie kommen aus verschiedenen Berufen (z.B. Dipl. PsychologInnen, Dipl. SozialpädagogInnen, PastorInnen, Diakone und Diakoninnen) und haben eine mehrjährige Zusatzausbildung absolviert, die von der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche verabschiedet wurde.

Sie verfügen über die Kompetenz, einzelne, Gruppen und Organisationen bei der Bearbeitung ihrer Probleme und Fragestellungen zu unterstützen und zu beraten und sind zugelassen für Gemeindeberatung, Organisationsentwicklung, Teamsupervision und Praxisbegleitung.

Bei der Gemeindeberatung entsteht ein Anspruch auf eine Honorarzählung, die sich an der Honorarrichtlinie (GVOBl. der NEK 1994, S. 113f) orientiert und von den Kirchengemeinden zu leisten ist.

Die mit „X“ bezeichneten Personen sind zugleich OE-SupervisorInnen, die auch für Einzelsupervision zur Verfügung stehen.

Nähere Auskunft und Vermittlung von Gemeindeberatung:

Geschäftsstelle für Gemeindeberatung im Gemeindedienst der NEK  
Wulfsdorfer Weg 29, 22949 Ammersbek  
Tel. 040/605 11 10 – Fax: 605 48 92

und die Beratungsstellen der Kirchenkreise.

**Anerkannte GemeindeberaterInnen/TeamsupervisorInnen der GfGG**

Benckert Anita	Gemeindepäd.	Loogestieg 6 20249 Hamburg	040/460 15 24 X
Blum-Krone Susanne	Dipl.-Päd.	Lindenstr. 4 22941 Bargtheide	04532/26 02 71
Claussen Annebärbel	Pastorin	Wulfsdorfer Weg 29 22949 Ammersbek	040/605 11 10 X
Dehm Christian	Pastor Dipl.-Psych.	Wulfsdorfer Weg 33 22949 Hamburg	040/605 00 28 X
Denecke Annemarie	Krankenschw. Erw.-Bildnerin	Grillparzerstr. 12 22085 Hamburg	040/220 55 07
Fischer Dieter	Soz.-Päd.	Voßkuhlenweg 54 22941 Bargtheide	04532/39 50
Goes Ingeborg	Erwachsenen- bildnerin	Ohlestr. 54 22547 Hamburg	040/83 71 61
Hänßgen Andreas	Pastor	Beselerstr. 36 22607 Hamburg	040/890 22 03 X
Hinz Friedel	Pastor	Anntaler Bogen 27 24259 Westensee	04305/13 54
Jürgs-Erler Martina	Erzieherin	Glashütter Weg 32 22844 Norderstedt	040/526 69 79
von Imhoff Susanne	Dipl.Soz.-Päd. Soz.-Therap.	Steinkamp 8 29478 Vietze	05846/13 19 X
Lindenlaub-Borck, Susanne	Pastorin	Lange Striepen 5 21147 Hamburg	040/796 68 87
Neumann Bernd	Pastor	Mühlenberger Weg 60 22587 Hamburg	040/86 44 81

Nickelsen Gerd	Pastor	Steege 4 25920 Risum- Lindholm	04661/85 46	von Stritzky Christoph	Dipl. Soz.-Päd. Diakon	Osterstr. 17 a 25917 Leck	04662/86 71
Penz Lore	Gemeindepäd. Supervisorin	Nachtredder 19 24537 Neumünster	04321/157 23	Volz-Schmidt Rose	Soz.-Päd. Supervisorin	Hildesheimer Stieg 31 22459 Hamburg	040/552 23 07 X
Pörksen Sönke	Propst	Osterstr. 17 25917 Leck	04662/8 60	Wesenberg Peter	Soz.-Päd. Dipl. Soz.	Kurt-Adams-Platz 9 21029 Hamburg	die: 040/723 25 28 040/738 09 37
Pusch Heribert	Pastor	Tangstedter Landstr. 218 22417 Hamburg	040/520 32 91	Wisch Jürgen	Pastor	Wulfsdorfer Weg 29 22949 Ammersbek	040/605 11 10
Scharmach Hans-Helmut	Soz.-Päd. Diakon	Farmsener Landstr. 73 22359 Hamburg	040/644 90 96 X	Woldag Ada	Pastorin	Binsenort 12 22549 Hamburg	040/83 66 43
Scheibe Christoph	Pastor	Winterhuder Weg 130 22085 Hamburg	040/220 56 62 X	Az.: 30092 – E II Otto			

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde St. Lukas-Fuhlsbüttel im Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord – wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 01. April 1996 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zum 01. April 1996 in den Ruhestand.

Im Zusammenwirken mit den hauptamtlichen Mitarbeitern sind zahlreiche Ehrenamtliche an der Gemeindearbeit beteiligt. Die Kirchengemeinde St. Lukas unterhält einen Kindergarten mit ca. 60 Plätzen.

Die Neubesetzung der Pfarrstelle ist verbunden mit einem Dienstauftrag (25 %) in der anderen Fuhlsbütteler Kirchengemeinde St. Marien.

Gesucht wird eine junge Pastorin oder ein junger Pastor, der/dem der Gottesdienst und die Verkündigung des Evangeliums in bewährten und neuen Formen am Herzen liegen, die/der im besonderen die Öffnung der Gemeinde für jüngere Familien über Kindergarten, Kinder- und Jugendarbeit als Berufung annimmt und ihre/seine Aufgabe im Gewinnen und Zurüsten ehrenamtlicher Kräfte sieht.

St. Lukas hat bei etwa 4600 Gemeindegliedern von insgesamt 10500 Einwohnern zwei Pfarrstellen und eine weitere, die mit der Pröpstin des Nordbezirks besetzt ist. St. Marien hat bei etwa 2700 Gemeindegliedern und etwa 6500 Einwohnern eine Pfarrstelle.

Die Kirchengemeinde St. Lukas stellt eine ca. 140 qm große Pastoratswohnung mit 5 Zimmern auf dem Kirchgrundstück. Fuhlsbüttel ist verkehrsgünstig gelegen, Grundschulen und Gymnasium befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Nord –, Neue Burg 1, 20457 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Kirchenvorstände Petra Roedenbeck-Wachsmann, Lupinenkamp 43, 22339 Hamburg, Tel. 040/59 82 56 und Pastor Friedhelm Nolte, Erdkampsweg 104, 22335 Hamburg, Tel. 040/500 41 42 (Kirchen-

gemeinde St. Lukas), Pastor Christian Kühn, Nußkamp 6, 22339 Hamburg, Tel. 040/59 62 04 (Kirchengemeinde St. Marien) und Frau Pröpstin Dr. Dr. Gelder, Tel. 040/36 89 272/273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

AZ.: 20 St. Lukas-Fuhlsbüttel (1) – P I/P 2

\*

In der Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf im Kirchenkreis Niendorf wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. April 1996 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Verheißungs-Kirchengemeinde umfaßt den nordöstlichen Teil des Hamburger Stadtteils Niendorf und hat etwa 6.400 Gemeindeglieder. Die Gemeinde verfügt über eine schöne, in den 60er Jahren errichtete Kirche sowie zwei Gemeindezentren. Ein geräumiges Pastorat befindet sich unmittelbar an der Kirche. Alle Schulformen befinden sich in der Nähe; es gibt eine direkte Anbindung an die U-Bahn.

Die Pastorin / den Pastor erwartet eine engagierte Gemeinde mit einer großen Zahl von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – unter ihnen ein junges Pastoren-Ehepaar (PzA) sowie eine junge Pastorin (PzA) jeweils im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %). Das lebhaftes Gemeindeleben umfaßt u. a. den Kindergarten, eine engagierte Kinder- und Jugendarbeit, Bibel- und Gesprächsgruppen, die Tanzania-Partnerschaftsgruppe, eine aktive Frauenarbeit, Besuchsdienstgruppen, Seniorennachmittage, Posaunen-, Kirchen- und Gospelchor sowie ein engagiertes Arbeitsteam zur Vorbereitung unseres jährlichen Gemeindebasars. Im Mittelpunkt steht der gut besuchte Sonntagsgottesdienst; angenommen werden aber auch neuere Formen, Gottesdienst zu feiern, wie der „Gottesdienst am Abend“.

Der Kirchenvorstand erwartet eine Pastorin / einen Pastor, der dieses Gemeindeleben vor allem im Blick auf die mittlere und ältere Generation begleitet und fördert. Der Kirchenvorstand wünscht sich dafür eine / n teamfähige / n Pastorin / Pastor mit Gemeindeerfahrung, die / der zusammen mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewachsenen



Traditionen Raum läßt und zugleich offen ist für eine neue Zukunft. Als mögliche Schwerpunkte wäre der Bereich der Erwachsenenbildung und damit verbunden Seelsorge / Beratung sowie Aufbau und Begleitung eines Besuchsdienstes denkbar. Wir hoffen zudem auf neue Impulse für die Seniorenarbeit etwa in Form der sogenannten „Freiwilligen-Projekte“ für „Jungsenioren“ über 50 Jahre.

Zunehmende Bedeutung wird dabei die Zusammenarbeit mit den anderen Niendorfer Kirchengemeinden gewinnen, wie sie zur Zeit im Rahmen der „Strukturdebatte“ des Kirchenkreises diskutiert wird.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen z.A. Michael Stahl, Tel. 040 / 5 51 69 13, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Horst Marlow, Tel. 040 / 5 52 37 43, sowie Propst Willi Rogmann, Tel. 040 / 5 89 50 – 200.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Verheißungs-Kirchengemeinde Niendorf (1)  
– P II / P 2

\*

In der Kirchengemeinde Schönberg im Kirchenkreis Plön ist die 2. Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Schönberg liegt in der Probstei, einer landschaftlich reizvollen Region mit einer selbstbewußten Bevölkerung. Schönberg ist Ostseebad und Mittelpunktgemeinde, 22 km von Kiel entfernt. Alle Schulen außer dem Gymnasium sind am Ort. Zu den Gymnasien in Heikendorf und Lütjenburg verkehren Schulbusse.

Die Kirchengemeinde hat bei ca. 8.000 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen mit einer Predigtstätte in der 200 Jahre alten, schönen Barockkirche. Zum Bezirk der zweiten Pfarrstelle gehören ein Teil des Kirchdorfes Schönberg und drei weitere Dörfer.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen / eine in der Gemeindegemeinschaft erfahrenen / erfahrene Pastor / Pastorin, der / die Freude an der Zusammenarbeit in einem Team von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen hat. Die Kirchengemeinde freut sich auf einen Pastor / eine Pastorin, der / die gerne in einer ländlich geprägten Gemeinde lebt und arbeitet. Er / sie sollte die vorhandene Arbeit engagiert fortführen und gerne auch neue Impulse geben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstraße 37, 24211 Preetz.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Wegner-Braun, Am Pastorenbrook 3, 24217 Schönberg, Tel. 0 43 44 / 14 53, sowie Propst Sonntag, Kirchenstraße 37, 24211 Preetz, Tel. 0 43 42 / 3 07 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schönberg (2) – P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Meldorf im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die 4. Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Meldorf ist eine Kleinstadt an der Nordseeküste und hat mit den umliegenden Dörfern ca. 11 000 Gemeindeglieder, die sich auf fünf Pfarrbezirke verteilen.

Predigtstätte ist der Dom, der die bedeutendste mittelalterliche Kirche an der Westküste Schleswig-Holsteins ist.

Es gibt ein Gemeindezentrum, Kindergartenarbeit, Jugendarbeit, eine umfangreiche kirchenmusikalische Arbeit und verschiedene diakonische Aktivitäten. Viele Aufgaben werden von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen.

Wir bemühen uns um vielfältige gottesdienstliche Angebote, brauchen aber neue Impulse. Die ehrenamtliche Mitarbeit braucht ebenfalls immer wieder neue Anstöße. Von dem, was wir nicht haben oder was bei uns anders ist als bei anderen, machen Sie sich bitte ein eigenes Bild.

Ein Pastorat ist vorhanden. Alle Schulen sind am Ort. Neben der Predigt im Dom und Seelsorgetätigkeit im Pfarrbezirk erwarten wir die Bereitschaft, in die Verantwortung in der Gemeinde hineinzuwachsen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 25704 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Jürgen Winter, Tel. 0 48 32/8 73 85 (tagsüber) und 0 48 32/17 54 (abends), sowie Propst Horn, Tel. 0 48 32/67 43.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (4) – P III / P 3

---

## Stellenanzeigen

In der Kirchengemeinde Cismar/Kellenhusen ist die

### **hauptberufliche Kirchenmusikerinnen-/Kirchenmusiker-Stelle (B-Stelle/75 %)**

möglichst bald wiederzubesetzen, da der bisherige Stelleninhaber auf eine A-Stelle wechselt.

Die innerhalb der Arbeitszeit vom der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Kirchengemeinde Cismar hat ca. 2.500 Gemeindeglieder in 3 Bezirken, dem Klosterdorf Cismar, dem Ostseebad Kellenhusen und dem Landbezirk Riepsdorf. Hinzu kommen die zahlreichen Gäste, die in den Sommermonaten vor allem das Ostseebad Kellenhusen, aber auch das Kunst- und Kulturzentrum Cismar besuchen.

Predigtstätten der Kirchengemeinde sind die frühgotische Klosterkirche Cismar, die 1961 geweihte Waldkirche St. Petri (mit Gemeindezentrum) in Kellenhusen und die 1968 erbaute Vicelinkapelle in Riepsdorf.

Pastor, Jugendwart, Küsterin und Küster sowie zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine/einen Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker, die/der die bisherige Arbeit fortführt und auch eigene Akzente setzt. Sie/er sollte ein vertrauensvolles und herzliches Miteinander in der Gemeinde suchen und auch an der außermusikalischen Gemeindegemeinschaft interessiert sein.

Von der/dem neuen Mitarbeiterin/Mitarbeiter wünschen wir uns:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Leitung des Kirchenchores (ca. 30 Sängerinnen/Sänger)
- Leitung des Gospelchores (ca. 25 Sängerinnen/Sänger)
- Leitung des Kinderchores (ca. 20 Kinder)
- Leitung des Posaunenchores (ca. 10 Mitglieder)
- Fortführung der Sommerkonzertreihen in Cismar und Kellenhusen

Folgendes Instrumentarium steht zur Verfügung:

in Cismar: Weigle-Orgel 1978/II/20  
 in Kellenhusen: Weigle-Orgel 1984/II/14,  
 in Riepsdorf: Ahlborn-Orgel (elektronisch) 1993/II/30

Instrumente für den Posaunenchor: Keyboard, Schlagzeug und Verstärkeranlage, Schimmel-Flügel 1985.

Die Vergütung richtet sich nach KAT-NEK.

Weitere Auskünfte erteilen auf Wunsch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Dr. Volker Schönle, Tel. 04364-8057, sowie der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik und bisherige Stelleninhaber, Herr Eberhard Kneifel, Tel.: 04366-1005.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Oktober 1995 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Dr. Volker Schönle, 23746 Kellenhusen, Kirchweg 20, zu richten.

Az.: 30-Cismar – T II/T 3

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide- Butendiek sucht zum nächstmöglichen Termin – befristet für fünf Jahre ab Einstellungsdatum – eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen für ihre Gemeindegemeinschaft.

Die Stelle bietet viele Möglichkeiten zur Entfaltung eigener Vorstellungen und zum eigenverantwortlichen Handeln.

Wir erwarten:

- die Leitung des Seniorenkreises
- die Mitarbeit im Besuchsdienst
- die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Koordination und Begleitung der Gemeindegemeinschaften (Kinder- und Jugendarbeit)
- Weiterausbau der gemeindlichen Angebote
- die Ausführung von kleineren Instandsetzungsarbeiten im Gemeindehaus.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Die Arbeitszeit beträgt 30 Stunden wöchentlich. Musikalische Fähigkeiten (C-Prüfung) sind erwünscht und führen zur Aufstockung der Arbeitszeit um vier Wochenstunden.

Wir sind eine lebendige Kirchengemeinde mit ca. 2.700 Gemeindegliedern und vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Gemeindegemeinschaften am Stadtrand von Heide an der Westküste Schleswig-Holsteins. Wir haben einen Kindergarten, und ein Gemeindezentrum steht zur Verfügung. Eine Mitarbeiterwohnung ist vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Oktober 1995 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heide-Butendiek, Frau Margot Ay, Helgoländer Str. 22, 25746 Heide.

Auskünfte erteilt Herr Pastor Ralf Weisswange, Tel. 0481/8050.

Az.: 30 – Heide-Butendiek – E 2

\*

Die Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek sucht zum nächstmöglichen Termin

#### eine Diakonin/einen Diakon

für eine halbe Stelle, die/der den Bereich Jugendarbeit selbst verantwortet und im Konfirmandenunterricht mitarbeiten möchte.

Wir sind eine kleine überschaubare Gemeinde mit etwa 2.000 Gemeindegliedern und wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der mit ihrer/seiner Arbeitsfreude und Phantasie zu den anderen neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Pastor paßt.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Emmauskirchengemeinde, Walddorferstr. 369, 22047 Hamburg.

Auskünfte erteilen Kirchenvorsteher Martin Wieprecht, Tel. 040/668 36 91, und Pastor Jürgen Dohrn, Tel. 040/66 15 96.

Az.: 30 – Emmaus Hamburg-Wandsbek – E 2

\*

Die Kirchengemeinde Heide-Butendiek an der Westküste Schleswig-Holsteins, 2.700 ev. Mitglieder, sucht

#### eine/n Küster/in

Unser bisheriger außerordentlich tüchtiger und beliebter Mitarbeiter geht am 31.10.1995 in den Ruhestand. Wer möchte sein Nachfolger/seine Nachfolgerin werden?

Bewerbungen bis zum 31.10.1995 an die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Margot Ay, Helgoländer Straße 22, 25746 Heide.

Az.: 30 Heide-Butendiek – D 11

\*

Die Stiftung Das Rauhe Haus in Hamburg schreibt die durch Pensionierung frei werdende Stelle

der Leiterin/des Leiters der evangelischen Wichern-Schule zur Wiederbesetzung durch eine Oberstudiendirektorin/einen Oberstudiendirektor (i.K.) zum 1. August 1996 aus.

Die Wichern-Schule ist staatlich anerkannt und besteht aus Volks- und Realschule und Gymnasium. Sie wird zur Zeit von 1.350 Schülerinnen und Schülern besucht. Die ausgeschriebene Stelle ist mit der Leitung des Gymnasiums verbunden und entsprechend dem Besoldungsgesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche nach Besoldungsgruppe A 16 bewertet.

Von der Bewerberin/dem Bewerber erwarten wir, daß sie/er

- die Befähigung für das höhere Lehramt besitzt,
- praktizierendes Mitglied der evangelischen Kirche ist,
- sich dem besonderen Auftrag einer evangelischen Schule verpflichtet,
- bereit ist, eine kooperative Schule verantwortlich zu gestalten und konzeptionell weiterzuentwickeln,
- fähig ist, Verwaltung und Organisation der Schule verantwortlich durchzuführen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. November 1995 zu richten an den Vorsteher des Rauhen Hauses, Pastor Dietrich Sattler, Beim Rauhen Hause 21, 22111 Hamburg.

Auskünfte erteilt der Leiter der Wichern-Schule, Oberstudiendirektor Dietrich Hölscher, Horner Weg 164, 22111 Hamburg, Tel. 040/6 55 91-190.

Az.: 42491-4 - E 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes in Glinde sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine pädagogische Mitarbeiterin/  
einen pädagogischen Mitarbeiter  
für die Jugendarbeit**

mit 20 Wochenstunden.

Wir sind eine Kirchengemeinde am östlichen Stadtrand von Hamburg und wollen unsere Jugendarbeit neu aufbauen.

Wir wünschen uns eine engagierte Mitarbeiterin/einen engagierten Mitarbeiter für eine projekt- und themenorientierte Jugendarbeit auch mit Angeboten einer christlichen Lebensdeutung. Fortbildungen werden von uns unterstützt. Eine Kirchenmitgliedschaft ist erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf sowie den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. Oktober 1995 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde „St. Johannes“, Oher Weg 3, 21509 Glinde.

Auskünfte erteilen die Mitglieder des Kirchenvorstandes, Frau Hansen, Tel. 040/710 65 29, und Herr Pastor Probst, Tel. 040/710 60 40.

Az.: 30 - Glinde - E 2

\*

Die Wichern-Schule des Rauhen Hauses sucht zum 1. November 1995 oder später

**eine Diakonin/einen Diakon  
mit Fachhochschulausbildung  
(Fachbereich Sozialpädagogik).**

Voraussetzungen:

- abgeschlossene Fachhochschulausbildung (Sozialpädagogik)
- Einsegnung zur Diakonin/zum Diakon
- Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Aufgaben:

- Mitarbeit bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler im außerunterrichtlichen Bereich
- Beratung von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern
- Diagnose von Lehr- und Schulschwierigkeiten
- Begleitung einzelner Schülerinnen und Schüler
- Arbeit mit Gruppen und Klassen
- Mitarbeit im Beratungsteam der Schule
- Gestaltung des geistlichen Lebens in Zusammenarbeit mit dem Kollegium und dem Schulpastor

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV b BAT.

Die Wichern-Schule ist die einzige vollausgebaute allgemeinbildende staatlich anerkannte evangelische Privatschule Nordelbiens mit über 1.300 Schülerinnen und Schülern in Grundschule, Hauptschule, Realschule und Gymnasium. Träger ist die Stiftung „Das Rauhe Haus“.

Bewerbungen sind bis zum 17. Oktober 1995 zu richten an den Leiter der Wichern-Schule, Herrn OstD Dietrich Hölscher, Wichern-Schule des Rauhen Hauses, Horner Weg 164, 22111 Hamburg, Tel. 040/6 55 91-190.

Az.: 42491-4 - E 2

## Personalnachrichten

### Ordiniert:

- Am 4. Juni 1995 der Vikar Andreas Hamann.  
 Am 6. Juni 1995 die Vikarin Kirstin Kristoffersen, geb. Hahnkamp.  
 Am 4. Juni 1995 die Theologin Susanne Lau, geb. Brune.

### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 01.09.1995 die Pastorin z.A. Heike Baran, z.Z. in Flensburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg-Weiche, Kirchenkreis Flensburg.  
 Ernannnt mit Wirkung vom 1. September 1995 der bisherige Kirchenamtsrat Horst Marlow zum Kirchenoberamtsrat beim Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.  
 Mit Wirkung vom 01. September 1995 die Pastorin z.A. Hannegret Riepkens-Billerbeck, z.Z. in Hamburg-Finkenwerder, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.

### Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 01. September 1995 die Wahl des Pastors z.A. Hanno Billerbeck, z.Z. in Hamburg-Finkenwerder, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.  
 Mit Wirkung vom 16. September 1995 die Wahl des Pastors z.A. Dr. Jürgen Bobrowski, z.Z. in Hamburg-Klein Borstel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Maria Magdalenen Klein Borstel, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.  
 Mit Wirkung vom 01.10.1995 die Wahl des Pastors Bernd Böttger, bisher in Neuenkirchen/Dithmarschen, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Satrup, Kirchenkreis Angeln.  
 Mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 die Wahl der Pastorin Elisabeth Caesar, bisher in Ziethen, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heiligenhafen, Kirchenkreis Oldenburg.  
 Mit Wirkung vom 1. September 1995 die Wahl des Pastors z.A. Martin Klatt, zur Zeit in Neumünster, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Mit Wirkung vom 01.11.1995 die Wahl des Pastors z.A. Christoph Rothe, z.Z. in Meldorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

### Eingeführt:

- Am 20. August 1995 der Pastor Friedrich Fallenbacher als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Augustinus in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.  
 Am 27. August 1995 die Pastorin Wiltrud Hendriks als Pastorin in die Pfarrstelle des Seemannspfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.  
 Am 20. August 1995 die Pastorin Susanne Huchzermeier-Bock als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankenese.  
 Am 15. Mai 1995 der Pastor Achim Korthals als Pastor in das Amt des Direktors des Prediger- und Studienseminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.  
 Am 27.08.1995 der Pastor Jochen Müller-Busse als Pastor in die Pfarrstelle Feldstedt der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.  
 Am 13. August 1995 der Pastor Andreas-Michael Petersen als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haselau, Kirchenkreis Pinneberg.  
 Am 20. August 1995 der Pastor Klaus-Georg Poehls als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Kirchenkreis Blankenese.  
 Am 13. August 1995 die Pastorin Anne-Christiane Rahe als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Martin Cleverbrück, Kirchenkreis Eutin.  
 Am 06.08.1995 der Pastor Andreas Sonnenberg als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen, Kirchenkreis Süderdithmarschen.  
 Am 13. August 1995 der Pastor Wolfgang Stahnke als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargfeld, Kirchenkreis Segeberg.  
 Am 6. August 1995 die Pastorin Antje Stümke als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau.  
 Am 13.08.1995 die Pastorin Heike Tamminga-Boyke, geb. Tamminga, als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Delve, Kirchenkreis Norderdithmarschen.  
 Am 27. August 1995 der Pastor Torsten Worm als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen.

### Verlängert:

Die Berufung der Nordelbischen Beauftragten für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Frau Johanna Hampel, über den 31. Juli 1995 hinaus bis zu ihrer Pensionierung.

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. September 1995 der Pastor z.A. Oliver Opitz, z.Z. in Glinde, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth.

Kirche mit der pfarramtlichen Dienstleistung in der Friedens-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. September 1995 die Pastorin z.A. Anne Ritzel, z.Z. im Kirchenkreis Rendsburg, im Rahmen ihres Dienstverhältnisses als Pastorin auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Todenbüttel, Kirchenkreis Rendsburg (Auftragsänderung).

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.10.1995 der Pastor Holger Spiekermann, bisher in Schönberg, aufgrund seiner Berufung durch die Kirchenvertretung der Nordschleswigschen Gemeinde zur Übernahme der Pfarrstelle Süderwilstrup der Nord-

schleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 12. September 1995 der Pastor Andreas Nohr in Hamburg-Lokstedt.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1996 der Pastor Jochim Hartung in Morsum auf Sylt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1996 der Pastor Jürgen Potten in Elmshorn.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1996 der Pastor Erich Siebert in Hamburg-Jenfeld.



Pastor i.R.

### Willy Bieger

geboren am 15. September 1903 in Drehnow  
gestorben am 25. August 1995 in Henstedt-Ulzburg

Der Verstorbene wurde am 10. Mai 1931 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Provinzialvikar und Pastor in Bannesdorf auf Fehmarn. Ab 1940 war er Pastor in Eggebek und von 1955 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Oktober 1968 war er Pastor in Osterrönfeld.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Bieger.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### Otto Collatz

geboren am 10. September 1909  
in Klannin/Pommern  
gestorben am 05. August 1995 in Quickborn

Der Verstorbene wurde am 11. Mai 1941 in Berlin ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1963 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Januar 1973 Pastor in Hamburg-Altona.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Collatz.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.





Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**

**Postfach 3449**

**24033 Kiel**

---

**Postvertriebsstück**

**V 4193 B**

**Gebühr bezahlt**